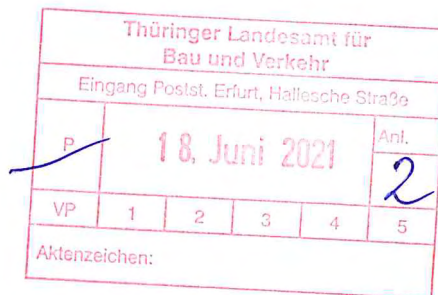




Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
Postfach 90 03 62 · 99106 Erfurt

Landesamt für Bau und Verkehr
Postfach 80 03 53
99029 Erfurt

nachrichtlich:
Bundesministerium für Verkehr und
digitale Infrastruktur, StB 27
Postfach 20 01 00
53170 Bonn



Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Susann Albert

Durchwahl
Telefon +49 (361) 57-4111446
Telefax +49 (361) 57-4111499

susann.albert@
tmil.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
11. Juni 2021

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
44-3611/115-27-
43780/2021

Erfurt, 16. Juni 2021

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 24/2020

Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2020 (TL SoB-StB 20)

-Aktenzeichen: StB 27/7182.8/3-ARS-20/24/3418835 vom 18.11.2020, eingegangen am 17.02.2021

In der Anlage erhalten Sie das ARS Nr. 24/2020 zur Kenntnis und weiteren Verwendung. Ich führe das ARS hiermit für den Bereich der Bundes- und Landesstraßen mit den nachfolgend aufgeführten Änderungen/ Ergänzungen ein und bitte um Anwendung bei allen entsprechenden Maßnahmen.

- Pkt. 1.4.2 (Baustoffgemische)

Der 3. Absatz des Abschnitts 1.4.2 wird ersetzt durch:

Baustoffgemische haben den Anforderungen der TL Gestein-StB, Anhang E und TL SoB-StB zu entsprechen und sind gemäß TL G SoB-StB, Anlagen 2.1 bis 2.6 zu überwachen.

Für die in den Baustoffgemischen verwendeten Gesteinskörnungen gelten die Anforderungen der TL Gestein-StB und des Einführungsschreibens des TMIL zum Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau zur aktuellen Ausgabe/Fassung der TL Gestein-StB. Die Gesteinskörnungen müssen die für die Art der Schicht festgelegten Anforderungen nach Anhang E der TL Gestein-StB erfüllen.

Werden Baustoffgemische mit Zumischprodukten desselben oder anderer Hersteller gemischt, müssen diese Zumischprodukte ebenfalls den vorgenannten Anforderungen entsprechen und güteüberwacht sein. Der Nachweis ist im jeweiligen Prüfbericht gemäß TL G SoB-StB zu führen.

Thüringer Ministerium für
Infrastruktur und Landwirtschaft
Telefon +49 (361) 57-4111000
Telefax +49 (361) 57-4111099
poststelle@tmil.thueringen.de
www.tmil.info

Dienstgebäude 1
Abt. „Zentralabteilung“
Abt. „Städte- und Wohnungsbau,
Staatlicher Hochbau“
Abt. „Verkehr und Straßenbau,
Bodenmanagement und
Geoinformation“
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

Dienstgebäude 2
Abt. „Strategische
Landesentwicklung, Demografie
und Forsten“
Max-Reger-Straße 4-8
99096 Erfurt

Dienstgebäude 3
Abt. „Landwirtschaft und
ländlicher Raum“
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

Werden Baustoffgemische aus zertifizierten Einzelkörnungen (auch unterschiedlichen Gesteinsgruppen) gemäß TL Gestein-StB hergestellt, so sind in der Güteüberwachung die gemischspezifischen Kennwerte gemäß TL G SoB-StB, Anlagen 2.1 bis 2.6 zu ermitteln. Die gesteinspezifischen Kennwerte sind im Prüfbericht mit anzugeben.

Der sechste Absatz des Abschnitts 1.4.2 wird ersetzt durch:

Für den Einsatz in Frostschutzschichten ist der Nachweis der Widerstandsfähigkeit gegen Zertrümmerung immer erforderlich. Es gelten die im Einführungsschreiben des TMIL zum Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau 08/2018 getroffenen Festlegungen.

Der siebte Absatz, 1. Satz wird ersetzt durch:

Für den Einsatz in Kies- bzw. Schottertragschichten sowie in selbsterhärtenden Tragschichten und Deckschichten ohne Bindemittel müssen die Festigkeitsanforderungen der TL Gestein-StB, Anhang A und des Einführungsschreibens des TMIL zum Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau zur aktuellen Ausgabe/Fassung der TL Gestein-StB erfüllt werden.

Nach dem siebten Absatz, wird ergänzt:

Bei diskontinuierlicher Aufbereitung (z.B. Recycling) ist die Güteüberwachung auf die aufbereitete Halde zu beziehen.

Natürlichen Baustoffgemischen kann aufbereiteter Ausbauasphalt von max. 30 M.-% zudosiert werden. Das Gesamtgemisch wird von der Prüfhäufigkeit wie ein RC-Baustoff behandelt. Die Umweltverträglichkeit ist nachzuweisen.

- Pkt. 2.2.8 (Umweltrelevante Merkmale)

Der Absatz wird ergänzt durch:

Es wird auf das Einführungsschreiben des TMIL zum Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau zur aktuellen Ausgabe/Fassung der TL Gestein-StB verwiesen.

- Pkt. 2.3.1 (Baustoffgemische)

Der Absatz wird ersetzt durch:

Für Frostschutzschichten sind die Baustoffgemische 0/32, 0/45, 0/56 und 0/63 zu verwenden. Der Einsatz von abweichenden Lieferkörnungen gemäß TL SoB-StB ist abzustimmen.

- Pkt. 2.3.5 (Korngrößenverteilung)

Nach dem 2. Absatz wird ergänzt:

Bei Zugabe von Natursand sind für Baustoffgemische für Frostschutzschichten die Festlegungen der nachfolgenden Tabelle zu beachten:

Baustoffgemisch	Siebgröße	Durchgang
0/32, 0/45	2 mm	≥ 20 M.%
0/56, 0/63	4 mm	≥ 20 M.%

Bei Zugabe von entfüllerten Brechsand sind für Baustoffgemische für Frostschutzschichten aus Muschelkalk die Festlegungen der nachfolgenden Tabelle zu beachten:

Baustoffgemisch	Siebgröße	Durchgang
0/32, 0/45	2 mm	≥ 17 M.%
0/56, 0/63	4 mm	≥ 17 M.%

- Pkt. 2.3.8 (Umweltrelevante Merkmale)

Der Absatz wird ergänzt durch:

Es wird auf das Einführungsschreiben des TMIL zum Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau zur aktuellen Ausgabe/Fassung der TL Gestein-StB verwiesen.

- Pkt. 2.4.5 (Korngrößenverteilung)

Nach dem 2. Absatz wird ergänzt:

Baustoffgemische für Schottertragschichten sollen mit geeigneter, kontinuierlich betriebener Dosiervorrichtung aus mindestens 3 Einzelkörnungen hergestellt werden.

Bei Zugabe von Natursand sind für Baustoffgemische für Schottertragschichten die Festlegungen der nachfolgenden Tabelle zu beachten:

Baustoffgemisch	Siebgröße	Durchgang
0/32, 0/45	2 mm	≥ 20 M.%
0/56, 0/63	4 mm	≥ 20 M.%

Bei Zugabe von entfüllerten Brechsand sind für Baustoffgemische für Schottertragschichten aus Muschelkalk die Festlegungen der nachfolgenden Tabelle zu beachten:

Baustoffgemisch	Siebgröße	Durchgang
0/32, 0/45	2 mm	≥ 17 M.%
0/56, 0/63	4 mm	≥ 17 M.%

- Pkt. 2.4.8 (Umweltrelevante Merkmale), Pkt. 2.5.8 (Umweltrelevante Merkmale), 2.6.9 (Umweltrelevante Merkmale), 2.7.8 (Umweltrelevante Merkmale)

Der Absatz wird ergänzt durch:

Es wird auf das Einführungsschreiben des TMIL zum Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau zur aktuellen Ausgabe/Fassung der TL Gestein-StB verwiesen.

Sofern in diesem Einführungsschreiben auf andere Regelwerke verwiesen wird, so sind die dazugehörigen Einführungsschreiben des TMIL zu beachten.

Sollten aufgrund der praktischen Erfahrung im Umgang mit dem ARS Modifizierungen erforderlich sein, so bitte ich um entsprechende schriftliche Mitteilung.

Ich bitte Sie, die Landkreise und kreisfreien Städte über dieses ARS zu informieren und um Information der Gemeinden zu bitten.

Im Auftrag

gez. Ingo Mlejnek

(ohne Unterschrift, da elektronisch gezeichnet)

Anlage: ARS 24/2020 ohne TL SoB-StB 20



Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Thüringer Ministerium
für Infrastruktur und Landwirtschaft

Eingang
Pst. Nr. 2 17. Feb. 2021



T H 1 0 / 7 0 7 1 / 2 0 / 2

Az.

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und
Landwirtschaft
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5273

Ref-StB27@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

**Betreff: Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur
Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Aus-
gabe 2020, (TL SoB-StB 20)**

Aktenzeichen: StB 27/7182.8/3-ARS-20/24/3418835

Datum: Bonn, 03.02.2021

Seite 1 von 1

Anbei übersende ich Ihnen eine Ausfertigung des Allgemeinen Rund-
schreibens Straßenbau (ARS) Nr. 24/2020 (TL SoB-StB 20) zur Ein-
führung.

Im Auftrag

Gez. Kübler

Anlage: 1 Abdruck des ARS Nr. 24/2020 (TL SoB-StB 20)

1 Regelwerk





Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES

Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Gerhard Rühmkorf
Leiter der Unterabteilung Straßeninvestitions-
politik, Erhaltung, Finanzierung

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5273

FAX +49 (0)228 99-300-807

ref-stb27@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 24/2020
Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen, Eigen-
schaften

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Her-
stellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2020,
(TL SoB-StB 20)

Bezug: 1. ARS Nr. 5/2008 vom 15. April 2008 - S 17/7182.8/3/843934
(Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Bö-
den zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßen-
bau, Ausgabe 2004/Fassung 2007, (TL SoB-StB 04, Ausgabe
2004/Fassung 2007))

Aktenzeichen: StB 27/7182.8/3-ARS-20/24/3418835

Datum: Bonn, 18.11.2020

Seite 1 von 2

Die „Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau“, Ausgabe 2020, (TL SoB-StB 20) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. in Abstimmung mit mir und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt worden. Die TL SoB-StB 20 enthalten Anforderungen an Baustoffgemische, die bei der Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßen- und Wegebau sowie sonstigen Verkehrsflächen eingehalten werden müssen.

Ich gebe die TL SoB-StB 20 hiermit bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die TL SoB-StB 20 auch für Vorhaben in Ihrem Zu-





Seite 2 von 2

ständigkeitsbereich einzuführen. Ich bitte, mir eine Kopie Ihres Einführungserrlasses bzw. der Umsetzungsvorgaben für die Autobahnen zu übersenden.

Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 5/2008 (Bezug 1.) hebe ich auf.

Die TL SoB-StB 20 wurden notifiziert (Notifizierungs-Nr. 2020/0444/D) gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Die TL SoB-StB 20 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Im Auftrag
Gerhard Rühmkorf

